



Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam !
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Sie gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch - Erstes Buch - sowie §§ 1 Abs. 3 und 6 Abs. 4 UhVorschG **verpflichtet**.

Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG?

Berechtigt nach dem UhVorschG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr, wenn
 - das Kind keine Leistungen nach dem SGB II (ALG II / Hartz IV) bezieht
 - der Elternteil, bei dem das Kind lebt, eigenes Einkommen in Höhe von mindestens 600,00 Euro brutto erzielt.
 - das Kind kein eigenes Einkommen erzielt, dass nach Bereinigung des Einkommens die UhVorschG-Leistung übersteigt.

und

- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist
oder
 - von seinem Ehegatten / Lebenspartner dauernd getrennt lebt
oder
 - dessen Ehegatte / Lebenspartner für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
- nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält
oder
 - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

Wann besteht KEIN Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen,

- wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),
oder
- wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt),
oder
- wenn in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt (z. B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt),
oder
- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet,
oder
- wenn von z. B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes alleine aufkommt,
oder
- wenn der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UhVorschG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken,
oder
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält
oder
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.
oder
- wenn der Lebensmittelpunkt des Kindes durch Betreuungszeiten (mind. 1/3) nicht eindeutig festzustellen ist.

Wie hoch ist die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG?

Die Leistung für das Kind wird **ab 01.01.2019** wie folgt berechnet:

Monatlicher Festbetrag nach § 2 Abs. 1a UhVorschG: Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 354,00 €, vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 406,00 € und ab dem 13. Lebensjahr 476,00 €. Hierauf ist nach § 2 Absatz 2 UhVorschG das für ein erstes Kind zu zahlendes Kindergeld (194,00 €) und ab 01.07.2019 in Höhe von 204,00 € anzurechnen.

	ab 01.07.2019
1. Altersstufe bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	150,00 €
2. Altersstufe vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	202,00 €
3. Altersstufe ab dem 13. Lebensjahr zur Vollendung des 18. Lebensjahres	272,00 €

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistung nach dem UhVorschG abgezogen.

Zielt das Kind eigenes Einkommen (z. B. Ausbildung, Aushilfslohn, etc.) wird auch dieses anteilig abgezogen.

Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG gezahlt?

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Welche PFLICHTEN haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Unterhaltsleistung beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung **unverzüglich alle Änderungen** der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, **insbesondere**:

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil).
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt).
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil (wieder) zusammenzieht.
- wenn ein gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht.
- wenn Sie den bisher unbekannteten Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren.
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will.
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist.
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird oder sich die Halbwaisenrente erhöht.
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des alleinerziehenden Elternteils oder die Bankverbindung des alleinerziehenden Elternteils ändert.
- wenn die Freizügigkeitsberechtigung des alleinerziehenden Elternteils entzogen wurde.

Bitte teilen Sie die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil vorab mit!

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der oben genannten Pflichten führt weiterhin zur Ersatzpflicht bereits gezahlter Leistungen.

Groß-Gerau, im Juli 2019

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Fachbereich Jugend und Familie
Unterhaltsvorschussstelle